

Bürgerstiftung Förderturm Bönen

Stiftungssatzung

(vom 28.05.2021 gemäß der Satzungsänderung vom 02.11.2016
zu § 8 Abs. 1 und 2 der Stiftungssatzung)

Präambel

Der denkmalgeschützte Förderturm der früheren Schachanlage Königsborn III/IV ist das einzig verbliebene Bauwerk der ehemals in Bönen angesiedelten Steinkohle-Bergwerke. Er ist daher ein Identität stiftendes Gebäude wie kaum ein anderes in Bönen und zugleich ein weithin sichtbares Zeichen für den Strukturwandel der Region.

Die Bürgerstiftung setzt sich zum Ziel, den Förderturm zu erhalten. In ihm will sie Lebensräume für vielfältige Nutzungen schaffen und so das kulturelle und soziale Miteinander in Bönen bereichern. Dabei wird sie durch das Engagement der Bönener Bürgerinnen und Bürger, der ortsansässigen Kreditinstitute und lokalen Wirtschaftsunternehmen sowie der Gemeinde Bönen getragen.

Die Stiftung will Aufgaben wahrnehmen, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen .Bürgerstiftung Förderturm Bönen..
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bönen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Bürgerstiftung Förderturm Bönen sind die Förderung von
 - Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes,
 - der Bildung, Erziehung und des Sports,
 - der Völkerverständigung,
 - der Jugend- und der Altenarbeit-,
 - der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und
 - des traditionellen Brauchtums in der Gemeinde Bönen und Umgebung.
- (3) Diese Zwecke verfolgt sie insbesondere
 - durch den Erhalt des Turms als Baudenkmal in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde,
 - durch die Durchführung von Veranstaltungen in den unter Absatz (2) genannten Bereichen, z.B. Kunstausstellungen, Kulturveranstaltungen, Lesungen, Führungen im Turm, Diskussionsrunden, etc.,
 - durch die Öffnung des Turms für die Öffentlichkeit
 - sowie durch die Fortführung und den Ausbau der Licht- und Landmarkenkunst.

Der Turm soll als lebendiger Ort Räume für die unter (2) genannten Zwecke bieten. Die Stiftung strebt den Erwerb des Turms und dessen weiteren Ausbau an.

- (4) Daneben kann die Stiftung die o.g. Zwecke mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung der in Absatz (2) genannten steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Bönen im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse fließen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, es sei denn, der Erblasser oder Vermächtnisgeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 58 AO zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a) AO gebildet werden.

Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stifterversammlung
 2. der Stiftungsrat
 3. der Vorstand
 4. das Kuratorium
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus mindestens 10 Stifterinnen und Stiftern. Sie tritt ein Jahr nach der Anerkennung der Stiftung zum ersten Mal zusammen. Voraussetzung dafür ist, dass die Mindestzahl von 10 Stifterinnen und Stiftern erreicht ist.
- (2) Mitglied in der Stiferversammlung können Personen werden, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 100 € zum Grundstockvermögen beigetragen oder innerhalb eines Kalenderjahres eine Zustiftung in der Mindesthöhe von 100 € getätigt haben. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig. Die Mitglieder des jeweils amtierenden Stiftungsrates sind zugleich Mitglieder der Stiferversammlung.
- (3) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stiferversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung endet mit dem 31.12. des dritten Jahres nach der Zustiftung. Durch eine weitere Zustiftung in Höhe von mindestens 12 € verlängert sich die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung um ein weiteres Jahr. Unbeschadet dieser Regelung haben die Gemeinde Bönen, der Förderverein Königsborn III/IV e.V. sowie die beiden ortsansässigen Kreditinstitute (Sparkasse Bergkamen - Bönen und Volksbank Bönen e.G.) und das örtliche Versorgungsunternehmen (GSW GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen) das Recht, je ein ständiges Mitglied für die Stiferversammlung zu benennen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung endet zudem durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Personen kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat abberufen werden.
- (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.
- (7) Die Voraussetzungen, die zur Begründung der Rechte in der Stiferversammlung in § 7 Abs. 2 festgelegt sind, können auf Antrag der Stiferversammlung vom Stiftungsrat im Wege einer einfachen Mehrheitsentscheidung verändert werden.
- (8) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorstand. Die Stiferversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, die Mitglieder des Stiftungsrates und berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt die Grundzüge der Stiftungsarbeit des jeweils folgenden Geschäftsjahres aufgrund der vom Stiftungsrat zu erbringenden Vorschläge.
- (9) Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden. Die Stiferversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Stiferversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und maximal dreizehn natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von einem Jahr benannt; ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiferversammlung gewählt. Besteht noch keine Stiferversammlung oder ist sie nicht mehr beschlussfähig, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (2) Die Gemeinde Bönen hat das Recht, bis zu drei Mitglieder zu benennen. Darüber hinaus haben der Förderverein Königsborn III/IV e.V. sowie die beiden ortsansässigen Kreditinstitute (Sparkasse Bergkamen - Bönen und Volksbank Bönen e.G.) und das örtliche Versorgungsunternehmen (GSW GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen) das Recht, jeweils ein Mitglied des Stiftungsrates zu benennen. Die Gesamtzahl der Mitglieder erhöht sich dadurch nicht.
- (3) Die Amtszeit des gewählten Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die

Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsrates ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes hinzugewählt.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat erarbeitet Vorschläge für die Stiftungsarbeit für das der Stifterversammlung folgende Geschäftsjahr.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche bezüglich der Berufung oder Abberufung des Vorstandes, von Satzungsänderung sowie Umwandlung oder Auflösung der Stiftung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen ersetzt werden oder, dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Kostenaufwand gewährt wird.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung seines Geschäftsgangs soll vom Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Die Gemeinde Bönen kann ein Vorstandsmitglied benennen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat mit einstimmigen Votum berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden. Der erste Vorstand wird im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von einem Jahr berufen.
- (2) Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird vom Stiftungsrat unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines

gesetzlichen Vertreters. Er bestimmt einen Vorstandsvorsitzenden. Die Stiftung wird gemeinsam durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Fällt der Vorstandsvorsitzende vorübergehend aus, wird die Stiftung durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (6) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Entscheidung darüber, über die Befugnisse des Geschäftsführers und über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Näheres regelt die vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einberufen.
- (2) In das Kuratorium sollen unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die geeignet sind, das Anliegen der Stiftung und ihre Zwecke zu fördern, die Arbeit durch ihre Sachkenntnis zu bereichern, den Gesichtspunkt der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen hervorzuheben oder die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen unbegrenzten Zeitraum berufen.
- (5) Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
- (6) Das Kuratorium organisiert sich selbst.
- (7) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes werden eingeladen, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, es sei denn, das Kuratorium beschließt einstimmig, ohne Gäste zu tagen.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung erfolgt durch den Vorstand. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht
- (2) Aufgaben der Fachausschüsse sind die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Dazu ist ein gemeinsamer Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt

werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Sollte ein Aufhebungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Anerkennung durch die Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.